

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

24.01.2008

5.42.02 Nr.4

Auslandsbeziehungen/Kooperationsabkommen

_____	Präsident:
<i>Kooperationsabkommen:</i>	05.12.2007

Kooperationsabkommen zwischen der

Justus-Liebig-Universität Giessen (JLU), Deutschland

und der

Makerere University Business School (MUBS), Kampala, Uganda

Präambel

Die Justus-Liebig-Universität Giessen unter Beteiligung der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft sowie Mathematik und Informatik, Physik, Geographie, und die Makerere University Business School verständigen sich diese partnerschaftliche Kooperation abzuschließen, in der Überzeugung, dass beide Partner hinsichtlich Forschung, Lehre und interkulturellem Verständnis von diesem Abkommen profitieren. Dieses Kooperationsabkommen soll die Grundlage bilden die Durchführung gemeinschaftlicher akademischer Vorhaben zukünftig zu intensivieren.

§ 1 Ziel des Kooperationsabkommens

Ziel des Kooperationsabkommens ist die Zusammenarbeit zwischen der Justus-Liebig-Universität Giessen und der Makerere University Business School in den Bereichen Forschung und Lehre zu verstärken. Folgende Vorhaben werden insbesondere angestrebt:

- Gemeinschaftliche Durchführung von Projekten zur Fortentwicklung der Lehre und des Lehrangebots. Zu Beginn des Kooperationsabkommens wird ein Projekt im Bereich Entrepreneurship angestrebt. Weitere Bereiche werden bei gegenseitigem Interesse einbezogen.
- Gemeinschaftliche Durchführung von Forschungsprojekten von gegenseitigem Interesse.
- Wissenschaftlicher Informationstransfer, z.B. durch die gemeinschaftliche Durchführung von Symposien und/oder Workshops.

Abkommen zwischen der Makerere University Business School (MUBS), Kampala, Uganda und der JLU Gießen	24.01.2008	5.42.02 Nr. 4	S. 2
--	------------	----------------------	------

- d) Austausch von Wissenschaftlern zur Planung und/oder Ausführung der gemeinschaftlichen Projekte.
- e) Austausch von Graduierten und Studierenden im Rahmen der Ausbildung und/oder im Rahmen der Dissertation oder der Diplom- bzw. Masterarbeit.

Um die Ausführung dieses Abkommens und den Austausch der in d) und e) genannten Personen zu ermöglichen, wird die gastgebende Universität die Gäste der Partneruniversität nach Kräften bei der Beschaffung der notwendigen Genehmigungen (Visa, Forschungsgenehmigung, etc.) unterstützen.

§ 2 Beauftragte

Beide Hochschulen ernennen jeweils einen Vertreter, der als Beauftragter für das Kooperationsabkommen fungiert und der jeweils verantwortlich für die Durchführung der in §1 genannten Vorhaben ist. Der Beauftragte verfasst jährlich einen Bericht über die durchgeführten Aktivitäten des vorangegangenen Jahres.

§ 3 Finanzielle Bestimmungen

1. Die Finanzierung der in §1 genannten Vorhaben erfolgt durch eigene Mittel und/oder durch Drittmittel. Beide Hochschulen bemühen sich zur Deckung der Kosten, insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten, Drittmittel einzuwerben. Durch die Unterzeichnung dieses Kooperationsabkommens entstehen für die Vertragspartner keine finanziellen Verbindlichkeiten.
2. Beide Hochschulen verpflichten sich, den vom Vertragspartner gesandten Austauschteilnehmern die zur Durchführung der in §1 genannten Vorhaben notwendigen Arbeitsmittel – im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten – zur Verfügung zu stellen. Ferner erlaubt die empfangende Hochschule den Austauschteilnehmern die Benutzung ihrer wissenschaftlichen Einrichtungen.
3. Die am Austausch teilnehmenden Studierenden zahlen die an ihrer Heimatuniversität anfallenden Studiengebühren und sind von den Studiengebühren der empfangenden Hochschule befreit. Jedoch werden die finanziellen Verpflichtungen zur Einschreibung der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibgebühren, Sozialbeitrag) anerkannt und von den Studenten getragen oder durch Drittmittel finanziert. Ausgaben für Transport, Aufenthalt (Unterkunft und Verpflegung) sowie Krankenversicherung entsprechend den Vorschriften des Gastlandes und Unfallversicherung während des Aufenthaltes an der Gastuniversität werden von den betreffenden Studierenden selbst getragen oder durch Drittmittel finanziert. Verpflichtend für die Teilnahme an einem Austausch im Rahmen dieses Kooperationsabkommens ist der Abschluss eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes.
4. Beide Parteien stimmen darin überein, dass sich die Zahl der jeweiligen Gastwissenschaftler nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der gastgebenden Universität richten muss. Die Aufnahme von Gastwissenschaftlern setzt den Nachweis von ausreichenden finanziellen Mitteln (z.B. Stipendium) voraus und ist zeitlich zu befristen. Zur Deckung der finanziellen Kosten des Aufenthalts von Gastwissenschaftlern bemühen sich beide Universitäten, die zur Ausfüllung der Partnerschaft notwendigen Finanzmittel einzuwerben. Durch die Unterzeichnung dieses Kooperationsabkommens entstehen für die Vertragspartner keine finanziellen Verbindlichkeiten.

§ 4 Lehrkräfte für Sprachunterricht

Sollte der regelmäßige Austausch von Lehrkräften für den Sprachunterricht vereinbart und eine Stelle an der JLU mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besetzt werden, soll der Zeitraum der Besetzung mit dieser Person zur Förderung einer lebendigen Austauschbeziehung zwei Jahre nicht überschreiten. Die MUBS hat das Recht, geeignete Personen für die Besetzung der Stelle vorzuschlagen.

§ 5 Haftungsausschluss

Es wird festgelegt, dass keiner der Vertragspartner eine Haftung für eventuell entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen übernimmt, die unbeabsichtigt oder durch höhere Gewalt, insbesondere aufgrund des Ausfalls von Arbeitsstunden in Verwaltung und akademischer Lehre entstehen.

Abkommen zwischen der Makerere University Business School (MUBS), Kampala, Uganda und der JLU Gießen	24.01.2008	5.42.02 Nr. 4	S. 3
--	------------	----------------------	------

§ 6 Änderung, Lösung von Konflikten, Kündigung

1. Das Kooperationsabkommen kann mit Einverständnis beider Seiten geändert werden. Änderungen und die jeweiligen Einverständniserklärungen zur Änderungen müssen schriftlich erfolgen.
2. Konflikte oder Probleme, die sich aus der Interpretation oder der Ausführung des Kooperationsabkommens ergeben, sollen in beiderseitigem Einvernehmen gelöst werden.
3. Das Kooperationsabkommen kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Auf laufende Projekte ist dabei Rücksicht zu nehmen. Eine frühzeitige Kündigung sollte nur nach bilateralen Gesprächen und Verständigungsversuchen erfolgen.

§ 7 Gültigkeit

1. Das Abkommen tritt mit Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Hochschulen in Kraft und ist für die Dauer von vier Jahren gültig. Es verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird. Austauschmaßnahmen für Studierende, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits durchgeführt werden, werden bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt und betreut.
2. Das Kooperationsabkommen wird in deutscher und englischer Sprache verfasst und von den Vertretern der beiden Hochschulen unterzeichnet. Es ist in deutscher und englischer Sprache gleichermaßen verbindlich.

Kampala, den _____

Gießen, den _____

Für die

Für die

Makerere University Business School

Justus-Liebig-Universität Giessen

Assoc. Prof. Waswa Balunywa

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Vice Chancellor

Präsident